

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Hafenausschusses der Stadt Wyk auf Föhr am Mittwoch, dem 11. November 2020 im Kurgartensaal.

Dauer der Sitzung 18.00 Uhr – 19.25 Uhr

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Dirk Hartmann
Herr Arne Arfsten
Herr Hans-Ulrich Hess
Frau Birgit Hinrichsen
Herr Dirk Jenßen
Herr Nikolaus von der Lancken
Herr Volker Meuche
Herr Till Müller
Herr Eberhard Schaefer
Herr Peter Schaper
Herr Volker Stoffel
Herr Stefan Wriedt

Vorsitzender

Bürgermeister
(für Herrn Volker Meuche)

als Zuhörer

Frau Margrit Christiansen

Seniorenbeirat

von der Verwaltung

Herr Ulrich Koch
Herr Rüdiger Kohn
Herr Rochus v. Stülpnagel
Herr Gerd Jakobsen

Werkleiter
Personalrat
Werkleiter Liegenschaftsbetrieb
Protokollführer

Entschuldigt fehlt

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr Volker Meuche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Neufassung der Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand
7. Jahresabschluss des Städtischen Hafenbetriebes für das Geschäftsjahr 2019
8. Stellenplan des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2021
9. Wirtschaftsplan des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2021
10. Betriebswirtschaftliche Auswertung zum 30.09.2020
11. Bericht der Betriebsleitung
12. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

13. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
14. Bericht der Betriebsleitung
15. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

Punkt 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Stv Hartmann begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Punkt 2: Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Punkt 3: Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder des Hafenausschusses einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 13 - 15 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Punkt 4: Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen Form oder Inhalt der Niederschrift über die 6. Sitzung des Hafenausschusses vom 19.02.202 liegen nicht vor.

Punkt 5: Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 6: Neufassung der Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

Auf die Vorlage Nr. 002407 wird verwiesen.

Die aktuelle Satzung wurde letztmalig im Jahr 2002 geändert. Neben kleineren redaktionellen Korrekturen sind in einigen Bereichen zeitgerechte Anpassungen vorzunehmen. Hierzu wurde in der Sitzung des Hafenausschusses vom 19.02.2020 eine entsprechende Beratung durchgeführt.

In Ergänzung zu den Empfehlungen des Hafenausschusses wurden neu für die Zeiträume der Beschränkungen im Bereich der Hundestrände und des Drachenstrandes die gesetzlichen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes übernommen. Ferner wurde die Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen als § 8 neu aufgenommen.

Werkleiter Koch erläutert auf Anfrage, dass für die Erlaubnis zur Durchführung des Badebetriebes am Wyker Strand ein Wasserrettungsdienst vorhanden sein muss. Seit jeher wird diese Aufgabe von der DRLG übernommen. Hier hat sich die gute Betreuung der Rettungsschwimmer in den letzten Jahren bewährt, so dass sich überwiegend feste Besetzungen für die Wachen entwickelt haben, die jährlich wiederkehrend ihren Dienst hier verrichten. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, müsse in absehbarer Zeit die Unterbringung zufriedenstellend gelöst werden. Langfristig ist hier ein Neubau von Unterkünften im Zusammenhang mit der Auslagerung des Bauhofes in den Laglumsweg geplant. Bis zur Umsetzung muss auch weiterhin eine z.T. dezentrale Unterbringung der Kräfte u.a. in den Räumlichkeiten des Kieler Kinderheimes oder auch im ehemaligen Hafenamtsgebäude erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die schwierige Situation zum Saisonbeginn bezüglich der Corona-Pandemie hingewiesen. Zum persönlichen Schutz der Rettungsschwimmer hatte die Werkleitung in Absprache mit dem Bürgermeister angeordnet, zunächst auf den Wachdienst zu verzichten. Durch vielfache Kritik verschiedener Behörden und Organisationen sowie durch die kurzfristige Rücknahme verschiedener Hygieneauflagen wurde dieser Beschluss schließlich zurückgenommen. Der Wacheinsatz konnte unter großen persönlichen Einsatz aller Beteiligten für die gesamte Saison sichergestellt werden.

Bürgermeister Hess führt ergänzend aus, dass bei Wegfall der DLRG der Rettungsdienst ggfs. durch Fremdkräfte übernommen werden müsste. Eine Ausweisung des Strandes als unbewachtes Badegebiet wäre wohl nicht möglich.

Es ist vorgesehen, folgende Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen:

- In der Präambel ist die gesetzliche Grundlage zum Erlass der Satzung zu aktualisieren
- Im § 3 ist die Bezeichnung von Kurkarte in Gästekarte zu ändern
- Im § 4 sind folgende Beschränkungen für die Strandnutzung neu zu fassen:

Insbesondere ist am Badestrand nicht gestattet:

- a) das ganzjährige Bauen von Strandburgen mit einer Tiefe von mehr als 50cm
- b) das Mitführen von Hunden in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres, ausgenommen in den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten. Dies gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes und ihrer Ausbildung. Auf die allgemeine Leinenpflicht wird besonders hingewiesen
- c) das Steigenlassen von Drachen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres, ausgenommen in den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten
- d) die Entzündung von offenen Feuern, das Grillen, das Abbrennen von Feuerwerk, ausgenommen in den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten oder mit Genehmigung des Hafenbetriebes
- e) die Ausübung gewerblicher Betätigungen und Werbung, ausgenommen mit Genehmigung des Hafenbetriebes
- f) das Aufstellen von beweglichen Wind- und Sonnenschutzanlagen, ausgenommen zwischen Strandmauer und letzter Strandkorbbreite
- g) das Rauchen, ausgenommen in den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten
- h) der Betrieb, die Anlandung und Lagerung von muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeugen und -sportgeräten, ausgenommen an den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten oder mit Genehmigung des Hafenbetriebes

Insbesondere ist auf der Promenade nicht gestattet:

- a) das Fahrradfahren, Skateboardfahren, Tretmobifahren und das Fahren oder die Benutzung von Rollerblades, Inline-Skates, E-Scootern und allen ähnlichen Geräten
- b) das Mitführen von Hunden, die nicht an der Leine geführt werden

- § 5 ist wie folgt neu zu fassen:

„Den Anordnungen der von der Stadt Wyk auf Föhr zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragen Personen ist Folge zu leisten.“

- In § 8 wird neu folgende Regelung zur Genehmigung von Ausnahmen von der Strandnutzung aufgenommen:

„Die Stadt Wyk auf Föhr kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.“

- Die Ahndungsbestimmungen werden neu in § 9 aufgenommen. Hier wird auf eine Aufzählung der einzelnen Verstöße verzichtet und eine allgemein gültige Zusammenfassung gewählt. § 9 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.“

- Der bisherige § 9 wird neu § 10.

Die vorgenannten Änderungen wurden entsprechend in der Neufassung der Satzung berücksichtigt. Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die vorliegende Neufassung der Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand wird beschlossen.

Beschluss: Einstimmig mit 10 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung

Der neue Satzungsentwurf hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) in Verbindung mit §§ 32 und 34 des Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Preußische Staat, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Schleswig, hat mit Badekonzessionsurkunde vom 22. April 1938 der Stadt Wyk auf Föhr die Berechtigung verliehen, die Strandstrecke von der Hafenmole bis zur Gemeindegrenze Nieblum zum Seebadebetrieb zu benutzen (Sondernutzung).

§ 2

Anwendungsbereich

Die Satzung findet auf die im § 1 genannte Strandstrecke mit Ausnahme des Gebietes vor dem Seedeich beim Hafenamt Anwendung (Badestrand).

§ 3

Betreten des Strandes

Der Badestrand darf nur von Personen betreten werden, für die Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Wyk entrichtet worden ist oder die von der Zahlung befreit sind. Die Berechtigung ist im Falle einer Überprüfung durch Aufsichtspersonal durch Vorlage der Gästekarte oder eines Ausweises nachzuweisen.

§ 4

Verhalten am Badestrand

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt wird.
2. Insbesondere ist am Badestrand nicht gestattet:
 - a) das ganzjährige Bauen von Strandburgen mit einer Tiefe von mehr als 50cm
 - b) das Mitführen von Hunden in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres, ausgenommen in den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten. Dies gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes und ihrer Ausbildung.
Auf die allgemeine Leinenpflicht wird besonders hingewiesen.
 - c) das Steigenlassen von Drachen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres, ausgenommen in den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten

- d) die Entzündung von offenen Feuern, das Grillen, das Abbrennen von Feuerwerk, ausgenommen in den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten oder mit Genehmigung des Hafenbetriebes
- e) die Ausübung gewerblicher Betätigungen und Werbung, ausgenommen mit Genehmigung des Hafenbetriebes
- f) das Aufstellen von beweglichen Wind- und Sonnenschutzanlagen, ausgenommen zwischen Strandmauer und letzter Strandkorbbreite
- g) das Rauchen, ausgenommen in den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten
- h) der Betrieb, die Anlandung und Lagerung von Wasserfahrzeugen und Sportgeräten, ausgenommen an den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten oder mit Genehmigung des Hafenbetriebes.

3. Insbesondere ist auf der Promenade nicht gestattet:

- a) das Fahrradfahren, Skateboardfahren, Tretmobifahren und das Fahren oder die Benutzung von Rollerblades, Inline-Skates, E-Scootern und allen ähnlichen Geräten,
- b) das Mitführen von Hunden, die nicht an der Leine geführt werden.

§ 5

Strandaufsicht

Den Anordnungen der von der Stadt Wyk auf Föhr zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Badebetrieb

Die gekennzeichneten Strandabschnitte werden während der festgesetzten Aufsichtszeiten von Rettungsschwimmern der DLRG beaufsichtigt. Das Baden geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 7

Haftung

Bei Unfällen mit Personen- Sach- und anderen Schäden haftet die Stadt Wyk auf Föhr nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Schadensfall von ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

Die Stadt Wyk auf Föhr kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 9

Ahndungsbestimmungen

Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand vom 04.03.2002 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den 10.12.2020

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister

Punkt 7: Jahresabschluss des Städtischen Hafenbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2019

Werkleiter Koch gibt eine kurze Zusammenfassung zum Jahresabschlussbericht 2019. Die wesentlichen Punkte für das vergangene Geschäftsjahr werden erläutert. Der Hafenbetrieb kann für das vergangene Jahr wiederum einen positiven Abschluss vorlegen.

Herr Koch weist darauf hin, dass das Jahresergebnis mittlerweile bei über 33 Mio. Euro liegt. Bei seiner Übernahme der Werkleitung lag der Abschluss bei rd. 15 Mio. Euro. Besonders in der Anfangszeit mussten mehrfach negative Jahresabschlüsse vorgelegt werden.

Auf die Vorlage Nr. 002405 wird verwiesen.

Der Bericht der REVISION Nord über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes „Städtischer Hafenbetrieb Wyk auf Föhr“ ist in Umlauf gegeben worden. Der Jahresabschluss ist gemäß Genehmigung des Gemeindeprüfungsamtes durch die Stadtvertretung in der geprüften Fassung unverändert festzulegen.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen sind sorgfältig auszuwerten und im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Der Jahresabschluss weist einen Gewinn von 581.702,85 € aus.

Beschlussempfehlung:

1. Der Jahresabschluss des Städtischen Hafenbetriebes Wyk zum 31.12.2019 wird auf 33.014.026,00 € festgesetzt.

2. Der ausgewiesene Bilanzgewinn

Gewinn aus Vorjahren	2.572.771,25 €
Jahresgewinn 2019	<u>581.702,85 €</u>
Überschuss	3.154.474,10 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Bestellung der REVISION Nord, Weidestraße 126 in 22083 Hamburg als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 wird zugestimmt.

Beschluss: Einstimmig mit 11 Ja-Stimmen

Punkt 8: Stellenplan des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2021

Werkleiter Koch erläutert den Stellenplanentwurf für das kommende Jahr. Die geplanten Veränderungen werden kurz vorgestellt.

Auf die Vorlage Nr. 001234 wird verwiesen.

Im Stellenplan für den Städtischen Hafenbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2021 sind folgende Änderungen vorgesehen:

Unter den laufenden Nummer 16, 21, 23, 24, 26 und 27 wird eine Höhergruppierung von Facharbeitern vorgegeben. Hier sind die Aufgabenbereiche und die Leistung der Mitarbeiter über dem Durchschnitt, somit sollen die Stellen von der Entgeltgruppe fünf auf sechs angehoben werden. Unter der laufenden Nummer 33 wird eine Höhergruppierung der Verwaltungsstelle vorgegeben. Die Eingruppierung nach der Entgeltgruppe nach entspricht nicht den ausgeführten Tätigkeiten. Diese sind hochwertiger und nach 9a zu bewerten. Zurzeit sind die Stellen 17 und 19 nicht besetzt. Des Weiteren sind keine weiteren Veränderungen vorgesehen. Der Stellenplan des Städtischen Hafenbetriebes Wyk ist insgesamt auf 32,16 Stellen festgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Der vorliegende Stellenplan des Städtischen Hafenbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2021 wird genehmigt.

Beschluss: Einstimmig mit 11 Ja-Stimmen:

Punkt 9: Wirtschaftsplan des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2021

Werkleiter Koch erläutert den vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes. Die für das kommende Jahr vorgesehen Investitionen werden ausführlich vorgestellt. Der Wirtschaftsplan für 2021 bietet wie in den vergangenen Jahren ein belastbares Zahlenwerk für einen wirtschaftlich gesunden Eigenbetrieb.

Ergänzend wird weiter berichtet, dass im Jahr 2020 bisher keine Kreditaufnahme erforderlich war. Die Genehmigung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zum Bau der Seebrücke am Sandwall liegt mittlerweile vor. Derzeit wird die Ausschreibung für das Planungsbüro durch die Wirtschaftskanzlei GSK durchgeführt.

Die im vergangenen Jahr vorgesehene Kletterwand sowie der geplante Bau von mobilen Umkleiden am Strand wurde wegen der Corona-Problematik zunächst zurückgestellt. Die eingeplanten Mittel hierfür werden für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung von Spielgeräten auf den Spielplätzen verwendet.

Auf die Vorlage Nr. 001234 wird verwiesen.

Der Wirtschaftsplan des städtischen Hafenbetriebes für das Geschäftsjahr 2021 ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Erfolgsplan:

Im Erfolgsplan sind Einnahmen in der Höhe von 6.669 Mio. Euro eingeplant. Der Erfolgsplan ist ausgeglichen und die Aufwendungen liegen bei 6.213 Mio. Euro. Der Erfolgsplan schließt im Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von **456.460 Euro** ab.

Vermögensplan:

Im Vermögensplan sind Mittel eingestellt in Höhe von 5.998 Mio. Euro. Der größte Anteil ist für bauliche Investitionen wie Neubau der Seebrücke am Hauptstrand, Ausbau von Liegeplätzen im Hafenbereich, Dalben und Schwimmstege, Anschaffung von Spielgeräten, Neubau einer Strandkorbhalle am Südstrand als Ersatz für die Lüttmarschhalle vorgesehen. Des Weiteren sind Mittel zur Anschaffung von Strandkörben, eines kleinen Schleppers, sowie für die Planung der Aussiedlung des Bauhofes und der DLRG Unterkünfte eingeplant. Außerdem werden Mittel zur Tilgung von Krediten, geringwertigen Anlagegütern, sonstige Geschäftsausstattung und DLRG Material bereitgestellt. Eine weitere Übernahme von WDR Anteilen ist ebenfalls geplant.

Zur Finanzierung ist eine **Kreditaufnahme in der Höhe von 1.495.910 €** erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund des § 5 Abs.1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein i.V.m. § 97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird die vorliegende Zusammenfassung nach § 12 Abs.1 EigVO und der Wirtschaftsplan des Städtischen Hafenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Beschluss: Einstimmig mit 11 Ja-Stimmen:

Punkt 10: Betriebswirtschaftliche Auswertung

Werkleiter Koch erläutert die Auswertung zum 30.09.2020. Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes ist in diesem Jahr durch die weltweite Corona-Pandemie geprägt. Besonders in den Monaten April bis Juni waren erhebliche Rückgänge bei den Einnahmen im Fährhafen zu verzeichnen. In den Bereichen Sportboothafen und Strandkorbvermietung hingegen konnten im Verlauf der Saison Umsatzsteigerungen durch eine höhere Auslastung erzielt werden. Ausgaben wurden in vielen Bereichen auf das Notwendige beschränkt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Betriebsergebnis haben ferner die erhöhten Abschreibungen für den Neubau der Alten Mole, unvorhergesehene Aufwendungen wie z.B. die Erneuerung der Schmutzwasserleitung für das Café Klein Helgoland sowie die fehlende Zahlung einer Dividende durch die W.D.R. für das Jahr 2019. Insgesamt weist die Auswertung ein um rd. 1 Mio. Euro vermindertes Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr aus.

Für den Bereich des Fährhafens ist festzuhalten, dass die Erhöhung der Kai- und Anlegeentgelte in diesem Jahr trotz Rückgängen bei den Beförderungszahlen zu einem positiven Ergebnis geführt haben.

Herr Koch bedankt sich bei allen Mitarbeitenden des Hafenbetriebes für die unter schwierigen Bedingungen geleistete Arbeit im bisherigen Jahresverlauf. Unter nicht optimalen Bedingungen bei einem erhöhten Arbeitsaufwand wurde eine hervorragende Leistung von allen Beteiligten erbracht. Entscheidungen in den Betriebsabläufen im

Zusammenhang mit den Corona-Einschränkungen haben sich im Nachhinein als richtig herausgestellt. Positiv sei hier besonders die flexible Hilfe durch die Städtischen Betriebe hinsichtlich vorgezogener Arbeitsaufträge für Grün-Bau zu Saisonbeginn anzuführen.

Von einigen Ausschussmitgliedern wird die Entscheidung der Gesellschafterversammlung der W.D.R. kritisiert, für das vergangene Jahr keine Dividende auszuschütten. Der Überschuss wurde im Jahr 2019 erwirtschaftet und hätte nicht komplett wegfallen dürfen, zumal sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im August bereits ein klarer Aufwärtstrend für die diesjährige Saison abgezeichnet hatte.

Werkleiter Koch teilt hierzu mit, dass die Entscheidung formell nicht zu beanstanden sei. Er persönlich hätte sich auch eine andere Lösung gewünscht.

Punkt 11: Bericht der Betriebsleitung

- a) Frau Anja Hansen aus Wrixum wurde zum 01.11.2020 als Verwaltungsmitarbeiterin neu beim Hafenbetrieb eingestellt. Sie wird künftig den Aufgabenbereich von Frau Konarski übernehmen. Arbeitsplatz von Frau Hansen ist das Verwaltungsgebäude am Hafendeich.
- b) Zum Saisonbeginn wurde eine Erweiterung der Schwimmsteganlage für Sportboote an der Westseite des Binnenhafens vorgenommen. Zusätzlich wurden weitere Ausleger angeschafft, die im kommenden Jahr an verschiedenen Stellen platziert werden sollen, um weitere Liegeplätze zu schaffen.
- c) Die Beschichtung des Seiteneinstieges mit Wartehalle am Anleger 3 wird derzeit ausgebessert. Die Grundbeschichtung weist an vielen Stellen Korrosionsschäden auf und muss entsprechend instandgesetzt werden. Der Auftrag wurde gemeinsam mit den Versorgungsbetrieben Amrum, die eine Instandsetzung der Anlagen im Wittdüner Hafen durchführt, an eine Fachfirma vergeben. Ursprünglich waren die Arbeiten erst im kommenden Frühjahr vorgesehen, konnten jedoch vorgezogen werden.
- d) Werkleiter Koch gibt einen ausführlichen Sachstandsbericht zum Neubau des Seiteneinstiegs am Fähranleger 1. Die vielfachen Differenzen mit der bauausführenden Stahlbaufirma Rohlfing sowie auch Fehleinschätzungen des Ingenieurbüros Mohn werden kurz dargestellt.
Die Schwierigkeiten bezüglich des Einbaus der beweglichen Klappbrücke zwischen Seiteneinstieg und Fährschiff in Zusammenhang mit den unterschiedlichen Höhen beim Be- oder Entladen der Fähren werden detailliert erläutert. Die Problematik bezüglich der Neigung sowie der fehlenden Passgenauigkeit beim Ein- oder Ausklappen der Klappbrücke am Übergang zum Schiff konnte bisher noch nicht zufriedenstellend gelöst werden. Hier sind in der kommenden Woche weitere Testläufe vorgesehen.
Herr Koch weist darauf hin, dass die Inbetriebnahme erst erfolgt, wenn die sichere Benutzung der Anlage für Fußgänger gewährleistet ist. Die erfolgten zusätzlichen Stahlbauarbeiten haben bisher Mehrkosten in Höhe von rd. 11.000€ verursacht.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass der Schwimmponton des Seiteneinstiegs bei Niedrigwasser teilweise auf Grund liegt. Ein regelmäßiges Freispülen durch die am Ponton angebrachten Spülrohre ist jedoch bisher noch nicht erfolgt, weil die Anlage noch nicht in Betrieb genommen wurde. Das Ergebnis der bisher nur probeweise vorgenommenen Spülung soll in Kürze durch Taucher überprüft werden.

Weiter wird berichtet, dass die Auftragsvergabe an die Stahlbaufirma seinerzeit nicht zu beanstanden war. Nach den vielfachen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau des ersten Seiteneinstiegs ist hier eine ausführliche Prüfung erfolgt. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass die Ausführung der Arbeiten überwiegend nicht zu beanstanden sind. Die Differenzen mit Herrn Rohlfing liegen zum großen Teil im persönlichen Bereich.

- e) Herr Koch verweist nochmals auf die Dringlichkeit, die Pläne für den Neubau von Unterkünften für die DLRG-Rettungsschwimmer weiter zu verfolgen. Die in diesem Jahr

durch weitergehende Hygienevorschriften notwendige zusätzliche Nutzung von Unterkünften im ehemaligen Hafenamtsgebäude sowie im Kieler Kinderheim könne keine Dauerlösung darstellen. Die Planungen für den Neubau einer geeigneten Personalunterkunft sollte zügig vorangetrieben werden.

- f) Der Güterschuppen am Wyker Innenhafen wurde mit Genehmigung des Hafenbetriebes von der W.D.R. an die Firma King für die Dauer von 2 Jahren unterverpachtet. In diesem Zeitraum plant das Unternehmen, eine Neuorganisation des Stückgutumschlags an einem anderen Standort vorzunehmen.
Bürgermeister Hess weist darauf hin, dass die Stadt Wyk auf Föhr zu gegebener Zeit zu entscheiden habe, ob der Nutzungsvertrag mit der W.D.R. ggfs. gekündigt werden sollte.
- g) Ein Ausschussmitglied bemängelt, dass durch die sehr gute Auslastung des Wyker Sportboothafens Liegeplatzanfragen von Insulanern teilweise nicht erfüllt werden könnten. Hier sollte über eine Änderung der entsprechenden Benutzungsordnung nachgedacht werden, um für Einheimische eine vorrangige Behandlung sicherzustellen.

Werkleiter Koch teilt mit, dass seit erst seit wenigen Jahren eine Warteliste für die Vergabe von Liegeplätzen im Sportboothafen im Hafenamt geführt wird. Vorher konnten sämtliche Anfragen problemlos erfüllt werden. Für Neuansuchen erfolgt die Vergabe von Plätzen nach Eingang. Durch die Erweiterung der Anlage im Binnenhafen konnten die Anfragen in diesem Jahr allesamt abgearbeitet werden, jedoch hat sich im Laufe der Saison erneut eine größere Warteliste aufgebaut.

Die Verfahrensweise für die Liegeplatzzuweisungen sollte s.E. keinesfalls geändert werden. Das Hafenamt ist bemüht, flexibel auf die jeweiligen Anfragen zu reagieren und freiwerdende Plätze Bewerbern als Dauerliegeplatz zu vermieten. Ferner sei für die kommende Saison der weitere Einbau zusätzlicher Ausleger vorgesehen, die bereits angeschafft wurden.

Herr Koch weist ferner darauf hin, dass eine Bevorzugung von Einwohnern der Insel Föhr aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes rechtlich wohl nicht möglich sei.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass im Winterhalbjahr eine Ausbaggerung des gesamten Sportboothafens geplant ist. Die Arbeiten sollen von einem kleinen Baggerschiff ausgeführt werden.

Punkt 12: Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, dass Herr Koch als Werkleiter des Hafenbetriebes heute zum letzten Mal an einer Sitzung des Hafenausschusses teilnimmt. In persönlichen Worten bedankt er sich für die stets gute Zusammenarbeit und erinnert an die vielfältigen Berührungspunkte während der letzten Jahre.

Bürgermeister Hess teilt mit, dass eine offizielle Verabschiedung von Herrn Koch in einem kleinen Rahmen noch folgen wird. Aus Anlass der öffentlichen Sitzung des Hafenausschusses gibt er eine kurze Zusammenfassung der vielfachen Tätigkeiten von Herrn Koch bei der Stadt Wyk auf Föhr. In verschiedenen Leitungspositionen habe er während seiner Dienstzeit maßgebliche Akzente gesetzt. Während seiner Funktion als Werkleiter des Hafenbetriebes konnte der Eigenbetrieb zu einem wirtschaftlich gesunden Unternehmen entwickelt werden. Hierfür gilt ihm ein besonderer Dank.

Herr Hess weist weiter darauf hin, dass während seiner Amtszeit als Bürgermeister eine sehr enge persönliche Beziehung zu Herrn Koch entstanden sei, zumal dieser an der Entscheidung, das Amt zu übernehmen eine maßgebliche Rolle gespielt habe.

Margrit Christiansen für den Seniorenbeirat und Stv Schaefer als Ausschussmitglied und ehemaliger Vorsitzender des Hafenausschusses bedanken sich ebenfalls für die herausragende Arbeit von Herrn Koch. Er habe das Geschehen nicht nur im Bereich des Hafenbetriebes, sondern in der gesamten Stadt Wyk entscheidend geprägt. Die Zusammenarbeit sei jederzeit als vorbildlich zu bezeichnen.

Werkleiter Koch bedankt sich für die lobenden Worte und gibt seinerseits eine kurze Beschreibung seiner Dienstzeit. Seine Tätigkeiten habe er gemeinsam mit verschiedenen Bürgermeister, Ausschussvorsitzenden von allen in Wyk vertretenden Fraktionen und einer Vielzahl von Kommunalpolitikern ausgeführt.

Rochus von Stülpnagel als seinem Nachfolger wünsche er besonders, dass auch ihm bei der Leitung des Betriebes weitgehend freie Hand gelassen werde. Die Politik sollte sich auch weiterhin auf die Festlegung der Rahmenbedingungen beschränken und das Tagesgeschäft der Werkleitung überlassen. Dies habe sich unter seiner Betriebsführung bewährt und müsste so fortgesetzt werden.

Ende des öffentlichen Teils: 19.15 Uhr

Ende der Sitzung: 19.25 Uhr

Vorsitzender

Protokollführer